

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Roggentin vom 20.04.2015 (GV 02/02/2015) und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen

Die Absätze 1, 2, 3 und 5 des § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Roggentin vom 10.06.2013 werden wie folgt geändert:

§ 7 Entschädigungen

- 1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die sachkundigen Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 EUR. Die Vorsitzenden der Ausschüsse der Gemeindevertretung oder bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EUR.
- 2) Der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.250,00 EUR monatlich. Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem Sitzungsgeld des Abs. 1 eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung, und zwar die erste stellvertretende Person in Höhe von 250,00 EUR und die zweite stellvertretende Person in Höhe von 125,00 EUR monatlich.
- 3) Der erste oder der zweite Stellvertreter erhalten für die Dauer der Vertretung ebenfalls eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.250,00 EUR. Der Stellvertreter hat einen Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung soweit der Bürgermeister über einen Zeitraum von durchgehend mehr als vier Wochen an der Ausübung seines Amtes verhindert war. Der zu Grunde zu legende Zeitraum beginnt jeweils an dem auf die Verhinderung folgenden Montag.
Ergibt sich danach für den Stellvertreter ein Anspruch auf Zahlung der Entschädigung, erlischt gleichzeitig der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung dieser.
Es wird für jeden Tag des Anspruchs ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung an den Stellvertreter gezahlt.
Erhält der Stellvertreter die Aufwandsentschädigung nach Satz 1, entfällt die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Satz 2 und das Sitzungsgeld nach Abs. 1.
- 5) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 170,00 EUR. Dessen Stellvertreter sowie der Jugendfeuerwehrwart erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. jeweils 85,00 EUR.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt vorbehaltlich des Artikel 1 § 7 Abs. 5 am 01.06.2015 in Kraft.
Artikel 1 § 7 Abs. 5 dieser Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Roggentin, 07.05.2015

Erhard Bünger
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Roggentin, 07.05.2015

Erhard Bünger
Bürgermeister

